Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4443

24. 04. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/3668, Nr. 2.44 –

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
KOM-Nr. (95) 531
»Ratsdok.-Nr. 12314/95«

A. Problem

Mit dem Richtlinienvorschlag soll eine EG-weite Regelung zur Verminderung des Eintrages von Hexachlorethan (HCE) in die Umwelt geschaffen werden. Aus deutscher Sicht stellt sich dabei insbesondere die Frage einer Benachteiligung kleiner und mittlerer Gießereibetriebe.

B. Lösung

1. Kenntnisnahme des geänderten Richtlinienvorschlages.
2. Annahme einer Entschließung, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, bei den weiteren Verhandlungen sicherzustellen, daß die Richtlinie in ihrer Endfassung auch Ausnahmeregelungen für nicht integrierte Gießereien, die Magnesiumlegierungen herstellen, trifft.

Einstimmiger Beschluß bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 13/3668, Nr. 2.44 (Anlage) – zur Kenntnis zu nehmen,

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen sicherzustellen, daß die in dem geänderten Richtlinienvorschlag enthaltenen Ausnahmeregelungen auch auf nichtintegrierte Gießereien, die Magnesiumlegierungen herstellen und weniger als 1,5 kg Hexachlorethan (HCE) pro Tag einsetzen, erweitert wird, um eine Benachteiligung insbesondere deutscher kleiner und mittlerer Gießereibetriebe zu verhindern.

Bonn, den 13. März 1996

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Dr. Renate Hellwig
Berichterstatterin

Dr. Angelica Schwall-Düren
Berichterstatterin

Dr. Rainer Ortleb
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Renate Hellwig, Dr. Angelica Schwall-Düren und Dr. Rainer Ortleb

Der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Ratsdok.-Nr. 12315/95) (Anlage) wurde mit Überweisungsdrucksache 13/3668, Nr. 2.44 vom 25. September 1995 zur alleinigen Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll der Eintrag von Hexachlorethan (HCE) in die Umwelt durch Verbot der Verwendung bei der Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen vermindert werden. Dabei sieht der geänderte Richtlinienvorschlag folgende Ausnahmen vom Verbot vor:

1. Zur Kornverfeinerung bei der Produktion der Magnesiumlegierungen AZ 81, AZ 91 und AZ 92.
2. In nicht integrierten Gießereien, die Aluminium mit einem Verbrauch von weniger als 1,5 kg HCE pro Tag gießen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den geänderten Richtlinienvorschlag in seiner 29. Sitzung am 13. März 1996 beraten.

Von seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde ausgeführt, man wolle die Bundesregierung in ihrem Bemühen unterstützen, eine Benachteiligung insbesondere der deutschen kleinen und mittleren Gießereibetriebe zu verhindern, und bitte sie daher, bei den weiteren Verhandlungen zu diesem geänderten Richtlinienvorschlag darauf hinzuwirken, die Ausnahmeregelungen auch auf nicht integrierte Gießereien, die Magnesiumlegierungen herstellen und weniger als 1,5 kg HCE pro Tag einsetzen, zu erweitern. Da es sich um ein spezifisch deutsches Problem handele, sei es möglicherweise nicht ganz einfach, sich mit diesem Anliegen in Brüssel auch durchzusetzen.

Von seiten der Fraktion der F.D.P. wurde diese Position unterstützt.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, solche Ausnahmeregelungen seien unter Umweltgesichtspunkten nicht unproblematisch. Man sehe aber die Schwierigkeiten der kleinen und mittleren Gießereibetriebe und könne sich daher der vorgeschlagenen Stellungnahme anschließen. Man könne diese Position auch deshalb unterstützen, weil diese Ausnahmeregelungen zunächst nur bis Ende des Jahres 1996 gelten und dann eine Überprüfung dieser Ausnahmebestimmungen vorgenommen werde. Man halte es auch für wichtig, daß nach Ersatzstoffen für HCE intensiv geforscht werde.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den geänderten Richtlinienvorschlag zur Kenntnis zu nehmen und die in der Beschlußempfehlung wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

Bonn, den 22. April 1996

Dr. Renate Hellwig	**Dr. Angelica Schwall-Düren**	**Dr. Rainer Ortleb**
Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatter

Anlage

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments[1] vom 20. September 1995 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates[2] zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen und aufgrund von) von Artikel 189a Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union hat die Kommission beschlossen, den oben erwähnten Vorschlag zu ändern.

Die Kommission hat die folgenden Änderungen angenommen:

- Das Datum des Inkrafttretens sollte demjenigen des späteren PARCOM-Beschlusses (Nr. 93/1) entsprechen.

- Eine Ausnahme vom vorgeschlagenen Verbot sollte, vorbehaltlich einer Überprüfung, auch Aluminiumgießereien gewährt werden, die kleine Mengen Hexachlorethan verwenden.

Die Kommission hat keine Änderungen abgelehnt.

[1] ...

[2] ABl. C 382 vom 31. 12. 94, S. 35

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(Vorlage der Kommission aufgrund von Artikel 189 a Absatz 2 EG-Vertrag)

Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1] vom 20. September 1995 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates[2] zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen und aufgrund von Artikel 189 a Absatz 2, des Vertrags über die Europäische Union hat die Kommission beschlossen, den obenerwähnten Vorschlag wie folgt zu ändern.

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

   "Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens zum 30. Juni 1997 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 1998 an."

2. Die rechte Spalte im Anhang erhält folgenden Wortlaut:

   "Darf nicht zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen verwendet werden.

Abweichend hiervon dürfen die Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Hexachlorethan (HCE) zulassen:

- in nichtintegrierten Gießereien, die Aluminium mit einem Verbrauch von weniger als 1,5 kg HCE pro Tag gießen. Angesichts der Entwicklung in Wissen und Techniken im Bereich von Ersatzprodukten wird die Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten eine Überprüfung dieser Ausnahmebestimmung bis zum 31. Dezember 1996 vornehmen;

- für die Kornverfeinerung bei der Herstellung der Magnesiumlegierungen AZ 81, AZ 91 und AZ 92. Angesichts der Entwicklung in Wissen und Techniken im Bereich von Ersatzprodukten wird die Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten eine Überprüfung dieser Ausnahmebestimmung 1996 vornehmen.

)1) ...

)2) ABl. C 382 vom 31.12.94, S. 35

ISSN 0256-2383

KOM(95) 531 endg.

DOKUMENTE

DE 06 10 14

Katalognummer : CB-CO-95-572-DE-C

ISBN 92-77-95427-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(94/C 382/07)

KOM(94) 570 endg. — 94/0287(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Dezember 1994)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7a des EG-Vertrags wird ein Raum ohne Binnengrenzen geschaffen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Mit Ausnahme von Griechenland, Italien und Luxemburg sind alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Pariser Übereinkommen 1974). Das Exekutivorgan des Pariser Übereinkommens, die Kommission von Paris, vertritt die Auffassung, daß es sich bei Hexachlorethan und bei den Stoffen, die infolge seiner Anwendung entstehen können, um Stoffe handelt, deren Verschmutzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Pariser Übereinkommens unterbunden werden muß. Auf der Ministerratssitzung der Kommission von Oslo und Paris vom 22. September 1992 unterstützte die Gemeinschaft ad referendum den PARCOM-Beschluß 92/4 über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der Sekundäraluminiumindustrie sowie in der Primäraluminiumindustrie in integrierten Gießereien. Auf der 15. Sitzung der Kommissionen von Oslo und Paris vom 14. bis 19. Juni 1993 hat die Kommission den PARCOM-Beschluß 93/1 mit einem Vorbehalt betreffend die Beendigung der Verwendung von Hexachlorethan in der Nichteisenmetallindustrie unterstützt.

Die Kommission von Paris hat auf Aufforderung aller für den Umweltschutz in der Nordsee und den in diese einmündenden Flüssen zuständigen Minister sowie des für den Umweltschutz zuständigen Mitglieds der Europäischen Kommission anläßlich der dritten internationalen Nordseeschutz-Konferenz vom 7. und 8. März in Den Haag Vorschläge für Entscheidungen ausgearbeitet.

Die von den Mitgliedstaaten geforderten Einschränkungen des Inverkehrbringens von Hexachlorethan zur Verwendung in der Nichteisenmetallindustrie hat direkte Auswirkungen auf die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarkts. Aus diesem Grund bedürfen die diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und damit auch Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG ([1]), zuletzt gändert durch die Richtlinie 94/. . ./EG, einer Angleichung.

Angesichts des Ausmaßes und der Wirkungen der vorgeschlagenen Aktion sind die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen der Gemeinschaft nicht nur notwendig, sondern zur Verwirklichung der erwähnten Ziele sogar unerläßlich; diese Ziele können von den Mitgliedstaaten einzeln nicht erreicht werden. Darüber hinaus ist ihre Verwirklichung bereits in der Richtlinie 76/769/EWG vorgesehen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I zur Richtlinie 76/769/EWG wird hiermit gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

([1]) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens zum . . . . die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem . . . . an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

In Anhang I zur Richtlinie 76/769/EWG wird folgender Text angefügt:

„XX Hexachlorethan CAS-Nr. 67-72-1 EINECS Nr. 2006664	Darf nicht zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen verwendet werden, Abweichend hiervon dürfen die Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Hexachlorethan für die Kornverfeinerung bei der Herstellung der Magnesiumlegierungen AZ 81, AZ 91 und AZ 92 zulassen.“

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333